

Präsidial : Diskussion um Zusatzleistungen zur AHV/IV : Beihilfestreit zum Nachteil alter Menschen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **8 (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf Grund der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV/IV des Bundes ist der Kanton Zürich verpflichtet, sein Gesetz über Zusatzleistungen anzupassen. Der Bund hat die Grenze der höchstmöglichen Leistungen an Bezügerinnen und Bezüger angehoben, besonders was alleinstehende, zu Hause lebende Menschen betrifft. Obwohl es sich dabei um Millionenbeträge handelt, trifft es den Einzelnen, besonders

Regierung zur Abschaffung der Beihilfen in die Beratungen mit einbezogen.

Es ist ganz klar das Verdienst der Kommission, dass die kantonalen Beihilfen nicht abgeschafft werden. Trotz der Erhöhung der Ergänzungsleistungsbeiträge und trotz der Tatsache, dass der Kanton Zürich zu den drei letzten Kantonen gehört, die überhaupt ein Beihilfengesetz kennen, kam die Kommission einstimmig zum

Beihilfestreit zum Nachteil alter Menschen

im AHV-Bereich, oft nur mit ein paar wenigen Franken. Insbesondere ist neu, dass für ein selbst bewohntes Haus oder eine eigene Wohnung ein Freivermögen festgelegt wurde. Der Kanton Zürich hat denn auch fast überall diese Höchstgrenzen übernommen.

Der Regierungsrat hat sich in der Folge überlegt, ob der Kanton bei dieser Besserstellung von AHV/IV-Rentnern auf seine eigenen Zuwendungen, die Beihilfen, verzichten sollte. Die verschiedenen Sparprogramme des Kantons hatten immer wieder Hinweise auf diese Absicht enthalten, so dass die vorberatende Kommission nicht nur die Anpassungen an das neue Bundesgesetz vornahm, sondern auch die Vorstellungen der

Schluss, dass das Gesetz grundsätzlich beibehalten werden soll. Der Regierungsrat hat denn auch mit Schreiben vom 11. März 2000 an den Kantonsrat bestätigt, dass er mit der vorgesehenen Vereinfachung des Gesetzes und den darin vorgesehenen Sparmassnahmen einverstanden ist und auf eine totale Abschaffung der Beihilfen verzichtet. Dieser Entscheid ist für alle Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzleistungen von grosser Tragweite. Damit ist der Kanton Zürich weiterhin bereit, seiner ärmeren Bevölkerung zusätzliche Hilfe zu gewähren, obwohl er von der AHV/IV-Gesetzgebung dazu nicht verpflichtet wäre. Sichergestellt ist auch weiterhin, dass diese Hilfe ungefähr 20 bis 30 Prozent über



* Franziska
Frey-Wettstein

dem von der Sozialfürsorge garantierten Existenzminimum bleibt.

Hauptstreitpunkt ist nun die Frage des sogenannten Vermögensverzehr. Man ist sich durchaus einig, dass zuerst ein Grossteil des eigenen Vermögens aufgebraucht werden soll, bevor staatliche Hilfe einsetzen darf. Doch wie stark muss dieses Vermögen geschrumpft sein, bis diese Unterstützung bezogen werden darf? Tatsache ist, dass ein grosser Teil der jetzt Bezugsberechtigten – dabei handelt es sich im AHV-Bereich grossmehrheitlich um Frauen – bei einer Reduktion der Vermögensgrenze keine Beihilfen mehr erhalten würde. Sie müssten sicher nicht Hunger leiden, hätten aber für die kleinen Freuden des Alltags kaum mehr einen zusätzlichen Franken zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt sich auch eine grundsätzliche ethische Frage. Soll man wirklich Menschen, die ein Leben lang mit bescheidenem Lohn gearbeitet haben, die das Pech haben, noch nicht oder nur beschränkt über eine berufliche Vorsorge zu verfügen, an ihrem Lebensabend das Zubrot kürzen?

Bei dieser Frage scheiden sich die Geister im Parlament, und es muss mit dem Referendum gerechnet werden. Wie immer der Kantonsrat beim Streit um die Höhe der Beträge entscheidet (ein gewisser Ermessensspielraum ist immer vorhanden): Es sollte nicht zur Ablehnung der Vorlage als Ganzes kommen. Die Gegner jeglicher Kürzungen möchten – dies ist ersichtlich aus noch hängigen Vorstössen im Parlament – nicht

nur keine Sparmassnahmen bei den Zusatzleistungen, sondern eine Ausdehnung dieser Leistungen auf jüngere an der Armutsgrenze lebende Menschen und deren Familien. Auf der anderen Seite steht die Auffassung, dass es den alten Menschen heute gut geht, dass die Verbesserung der Ergänzungsleistungen ein Gesetz über die Beihilfe unnötig macht und dass die Fürsorge letztlich auch noch da ist.

Hier könnte es wohl geschehen, dass die alten Menschen zwischen diese Fronten geraten und sie bei diesem Streit zu den eigentlichen Verlierern werden. Eine unheilige Allianz von Befürwortern und Gegnern würde zu einer deutlichen Ablehnung der Vorlage beim Volke führen. Für den Regierungsrat, aber auch für die kantonsrätliche Kommission, die ja dannzumal ihre Beratungen wieder aufnehmen müsste, wäre der Wählerwille schwer zu interpretieren. Der Regierungsrat könnte dem Parlament in einer so unklaren Situation nur mehr eine Vorlage unterbreiten, mit der die nötigen Anpassungen des Ergänzungsleistungsgesetzes an das Bundesrecht vorgenommen würden und auf eine Neuformulierung des Beihilfegesetzes ganz verzichtet würde. Bezügerinnen und Bezüger gingen dann leer aus. Dies hätte für viele unvergleichbar grössere Einbussen zur Folge als die Kürzung einzelner Beträge.

* Franziska Frey-Wettstein ist Kantonsrätin und Präsidentin des Stiftungsrates Pro Senectute Kanton Zürich